

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 20 (1940)
Heft: 1

Nachruf: Friedrich Emil Welti : [gestorben] am 8. März 1940
Autor: Rennefahrt, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrufe. — Nécrologies.

Friedrich Emil Welti

† am 8. März 1940.

Mit Dr. jur. et phil. h. c. Friedrich Emil Welti ist ein Mann von umfassender Bildung, von vielseitiger Tätigkeit und, was das Höchste ist, von edler Menschlichkeit von uns gegangen. Seine Verdienste im Versicherungswesen werden von den Gesellschaften, in deren Verwaltung er jahrzehntelang wirkte, gewürdigt werden. Was er für die Kunst und die Künstler (z. B. durch seine Stiftung für das schweizerische Drama, zum Andenken an seinen Vater, Bundesrat Emil Welti) und auf mannigfache andere Weise geleistet hat, kann hier ebensowenig dargetan werden, wie die Wohltaten, die er vielen einzelnen Personen erwiesen hat. Hier ist er lediglich als Historiker zu würdigen.

Friedrich Emil Welti wurde als Bürger von Zurzach am 15. Juni 1857 in Aarau geboren, wo sein Vater damals Justizdirektor des Regierungsrates war; von ihm, einem der Gründer der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau und Mitarbeiter an den ersten Bänden der « Argovia », empfang er neben einer gründlichen, wahrhaft humanistischen Bildung auch die Vorliebe für die Geschichtsforschung, namentlich für die Rechtsgeschichte. Schon seine Doktordissertation, welche er bei Professor K. G. König in Bern verfaßte, gehörte der Rechtsgeschichte an (« Der Gerichtsstand in Forderungsstreitigkeiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidgenössischen Staatsverträgen », 1880). Nach längerer Unterbrechung wandte er sich, seit 1895, wieder historischen Forschungen zu. Ein vollständiges Verzeichnis seiner historischen Schriften bis 1936 ist enthalten am Schluß der Festschrift, die ihm zum 80. Geburtstag von der aargauischen historischen Gesellschaft und dem historischen Verein des Kantons Bern dargebracht wurde (1937. Redaktor: Hektor Ammann, Verlag: H. R. Sauerländer & Co., Aarau). Es ist deshalb nicht erforderlich, hier alle seine gewissenhaften historischen Untersuchungen und absolut zuverlässigen Urkundeneditionen aufzuzählen. Sucht man seine Tätigkeit im allgemeinen zu erfassen, so ist einmal hervorzuheben, daß er als einer der Ersten sich mit den Quellen der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte befaßte. Er gab die bernischen Stadtrechnungen von 1375—84, die ältesten erhaltenen, und die bernischen Tellbücher aus dem Jahr 1389 heraus; zugleich erläuterte er diese auch dem zünftigen Historiker nicht ohne weiteres verständlichen Urkunden durch die zusammenhängende Darstellung des bernischen Staatshaushaltes Ende

des 14. Jhs., der Münzverhältnisse, der Einnahmen aus Ungeld, Zöllen, Geleitgeldern, Schiff- und Ländtegebühren, Steuern und Tellen, sowie der damaligen Vermögensverhältnisse der Bevölkerung der Stadt Bern (Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern, 1896. XIV. 389 ff. und 650 ff.); gleichzeitig berichtigte und ergänzte er an Hand der Rechnungen der Jahre 1382—1384 die herkömmliche Auffassung über Veranlassung, Beginn und Verlauf des «Burgdorferkrieges», und bereicherte unsere Kenntnisse von den damaligen diplomatischen, kriegstechnischen und finanziellen Kriegsvorbereitungen Berns (die Stadtrechnungen von Bern 1375—84; 1896, S. X ff.); später ließ Welti die Berner Stadtrechnungen von 1430—1452 (1904) mit einer Erläuterung der damaligen Organisation der Finanzverwaltung, und diejenigen von 1454 und 1492 (Arch. des hist. Vereins des Kts. Bern, 1912) folgen. Ebenfalls vornehmlich der Wirtschaftsgeschichte dienten seine Veröffentlichungen über die Geleitgelder der Städte Baden, Mellingen und Waldshut (Anzeiger für schweiz. Geschichte 1897, Heft 4), eines Berner-Zinsrodels von 1446 (Festgabe für seinen Freund, Bundesarchivar Prof. Türlér 1931), der Berner Tellbücher der Jahre 1448 und 1458 (Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern, 1936) und des Steuerrodels von Murten von 1428 (Freiburger Geschichtsblätter 1910).

Von Bedeutung für die allgemeine, wie für die Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte sind seine **Urkundenausgaben**: In den Jahren 1896 und 1899 gab er zwei Bände «Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau» aus der Zeit von 1286—1499 heraus; es war die Frucht einer schon 1893 begonnenen Arbeit, die er mit dem Motto «Elich getat ewent wise lüte mit briefes handvesti» seinem Vater zu dessen 71. Geburtstag widmete. Es folgten später die Jahrzeitbücher von Oberbalm (Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern, 1908), alte Missiven 1444—1448 (ebenda, 1912), die Pilgerfahrt des Hans von Waltheym im Jahre 1474 (1925; dazu Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern, 1920), die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, sowie der dortigen Johanniterkommende, des Deutschordenshauses Altshausen und des Stifts St. Martin (Aargauer Urkunden Teile III—V, 1933 und 1935), des Jahrzeitbuches der Kirche von Gontenschwil und des Wanderbuches des Barbiers und Wundarztes Bonaventura Suter von Muri (beide Argovia 1936).

Von größtem Wert für die Stadtrechtsgeschichte sind ferner seine sorgfältigen **Quellenausgaben der Stadtrechte** von Baden (1899), Kaiserstuhl und Klingnau (1905), Laufenburg (1915), Rheinfelden (1917), Murten (1925) und zweier Bände des Stadtrechts von Bern (1902 und 1939), alle erschienen in der vom Schweizerischen Juristenverein herausgegebenen Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Welti wurde wegen seiner Verdienste um die Rechtsquellenausgabe vom Schweizerischen Juristenverein zum Ehrenmitglied ernannt und gehörte dessen Kommission zur Herausgabe der Rechtsquellen bis zu seinem Tode an. Seine Beschäftigung mit den Quellen erschöpfte sich nicht in der getreuen Wiedergabe

der Texte — was schon ein Lebenswerk bedeutet hätte —, sondern führte ihn auch zu gründlichen Untersuchungen über die Ursprünge einer ganzen Anzahl Stadtrechte. So verdankt ihm Bern den abschließenden Beweis der formellen Unechtheit der Berner Handfeste (1902); seine Beiträge zur Geschichte von Kirchberg (1905 und 1910) zeigen, wie im Spätmittelalter Städte (bei Kirchberg ohne dauernde Wirkung) gegründet wurden; die Eugen Huber gewidmeten « Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Ü. » (1908) begründen aus der meisterlichen Vergleichung der Rechte der zähringischen Tochterstädte in der Schweiz mit den Rechten der Mutterstadt Freiburg i. Br. den Schluß, daß die Handfeste von Freiburg i. Ü. nicht im Jahr 1249 verliehen worden ist, wie sie vorgibt, sondern im Jahr 1288 formell gefälscht worden ist. Die älteste Geschichte von Murten und alles, was über die älteste Murtner Stadtrechtsaufzeichnung, den Stadttrotel auf Grund der urkundlichen Nachrichten zu ermitteln war, findet sich in Welti's Schrift « Der Stadttrotel von Murten » (Freiburger Geschichtsblätter 1911). Zur Geschichte der Stadt Laufenburg veröffentlichte er weitere Aktenstücke aus den Jahren 1453—1570 (Anzeiger für Schweizergeschichte 1915).

Hatte Welti in früheren Jahren naturgemäß mit Vorliebe das Recht und die Geschichte seiner engern Heimat zu ergründen gesucht (z. B. « Das Stubenrecht des Dorfs Zurzach 1529 », im Anzeiger für Schweizergeschichte 1896, und die Baden i. Aarg. betreffenden Veröffentlichungen), so beschäftigte ihn in späterer Zeit das alte Recht seiner Wahlheimat Kehrsatz; seine Ausgabe des « Rechts der Twingherrschaft Kehrsatz », mit Erläuterungen, seinem Freund Oberrichter Dr. Walther Merz in Aarau zum 60. Geburtstag gewidmet (1928), verarbeitete in Wirklichkeit 9 weitere Herrschaftsrechte aus dem alten Landgericht Seftigen und gab so einen urkundlich belegten Überblick über die Herrschaftsrechte einer bernischen Landschaft. Schon 1906, als vom Lehrerverein des Amtsbezirks « Beiträge zur Heimatkunde des Amtes Seftigen » herausgegeben wurden, hatte Welti einen Beitrag beigezeichnet: « Das Landgericht Seftigen », der den sonstigen Inhalt der Heimatkunde wissenschaftlich weit überragt. Sein Vortrag über die Freiherren von Belp-Montenach an der Jahresversammlung des bernischen historischen Vereins 1927 ist leider nur in einem Bericht (Archiv XXIX, S. XXI f.) kurz zusammengefaßt gedruckt worden. In den letzten Jahren wirkte Welti an der Fortsetzung der *Fontes rerum Bernensium* mit, deren X. Band nun bald im Druck erscheinen soll.

Eine Fülle von Ehrungen bezeugten dem Forscher den wohlverdienten Dank; hervorzuheben sind namentlich die ihm verliehenen Ehrenbürgerrechte von Aarau, Baden, Rheinfelden und Genf und der Ehrendoktorat der philosophischen Fakultät der Universität Bern.

In allen seinen Schriften tritt die unbedingte Treue gegenüber den wirklichen Quellen, das unbeirrbares Streben nach der objektiven Wahrheit zu Tage. Welti zögerte niemals, seine eigenen Ansichten nachzuprüfen, wenn

bei ihm Zweifel an deren Richtigkeit erwachten. Er war ganz frei von der Eitelkeit, welche mitunter Diener der Wissenschaft unempfänglich macht für die von andern gefundenen Wahrheiten. Dies erklärt z. B., daß er dem Problem « Kunrat Justinger » immer wieder zu Leibe ging (Anzeiger für Schweizergeschichte 1896, 1898; zuletzt wieder in seinem zweiten Band des Stadtrechts von Bern 1939, S. VIII f. und S. XXXIX f.); noch in seinen letzten Monaten trug er sich mit dem Gedanken, die Berner Chronik Justingers neu und verbessert herauszugeben und hatte zu diesem Zweck die Winterthurer Handschrift aufs genaueste mit der von G. Studer besorgten Ausgabe zu vergleichen begonnen. Da nahm der Tod dem unermüdlichen Wahrheitssucher die Feder aus der Hand.

Weltis Wirksamkeit ist jedoch nicht zu Ende. Er hat vorgesorgt, daß bedeutende Vergabungen auch späterhin dem historischen Verein des Kantons Bern, dem historischen Museum in Bern und dem deutschschweizerischen Mundartwörterbuch zu gute kommen werden; der Ertrag eines Drittels seines beträchtlichen Vermögens wird später dazu bestimmt sein, als « Friedrich Emil Welti-Fonds » vom Staat Bern verwendet zu werden für die angemessene Honorierung der Herausgeber bernischer und schweizerischer Rechtsquellen, sowie zur Anschaffung historischer und rechtshistorischer Werke für die Seminarien der philosophischen und der juristischen Fakultät der Universität Bern. Durch diese reiche und weitherzige Vorsorge werden die Geschichtswissenschaften an der Universität Bern und in der Schweiz für alle Zukunft wesentlich gefördert werden; wir Heutigen und künftige Geschlechter schulden dem wirklich großzügigen Spender Dank! Möge es uns und ihnen vergönnt sein, seine Stiftungen so zu verwalten, daß sie der Wissenschaft und dem Vaterland in seinem Geist dienen; das wird das würdigste Denkmal für Friedrich Emil Welti sein.

Bern.

Hermann Rennefahrt.